



BADEN-WÜRTTEMBERG

Amtsgericht Ulm
- Registergericht -

VR 550503

Aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 25.07.2022

Datum der letzten Eintragung: 21.07.2022

Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 25.07.2022 14:46	Nummer des Vereins: VR 550503
	Seite 1 von 1	

1. **Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

6

2. **a) Name:**

Freie Kunstschule Ravensburg e.V.

b) Sitz:

Ravensburg

3. **a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender: Bingenheimer, Fabian, Ravensburg, *23.01.1989
2. Vorsitzender: Mayer, Christian, Ravensburg, *08.07.1975

4. **a) Satzung:**

Verein
Satzung vom 15.02.1986
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.06.2020

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. **a) Tag der letzten Eintragung:**

21.07.2022

Eintragung Amtsgericht Ulm im Vereinsregister 550503

1.

Nummer der Eintragung: 6

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Allgemeine Vertretungsregelung von Amts wegen berichtigt in:
Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie
vertreten jeweils einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

2. Vorsitzender:

Mayer, Christian, Ravensburg, *08.07.1975

Nicht mehr

2. Vorsitzender:

Gallus, Simon, Biberach an der Riß, *29.03.1973

5.

a) Tag der Eintragung:

21.07.2022

Molnar

Steuernummer 77052/02394
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (0751)403-258
Telefax 0751 403303

FA, Postfach 4062, 88219 Weingarten

P

14 303B 6550 F4 C003 D7A4
DV11.22 0,85 Deutsche Post

*3916*0015738*0311*0013261*

Kreutzer, Bauschatz & Kol
Steuerberatungsgesellschaft
Bergstraße 77
88690 Uhltingen-Mühlhofe

EINGEGANGEN

07. Nov. 2022

Erl.

Freistellungsbescheid

für 2019 bis 2021 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

GESCANNT

07. NOV. 2022

i.D. 03.11.22/03

Für
Freie Kunstschule Ravensburg e.V.
Kapuzinerstr. 27, 88212 Ravensburg

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung
einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten
Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von
Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder
Finanzdienstleistungsinstitut.Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Ravensburg
Broner Platz 10, 88250 Weingarten
Tel.: (0751)403-675Kreditinstitut:
BBk Ulm, Donau
IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 BIC MARKDEF1630Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 17.08.2022 um 12:40:59 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8-12:30, Mo+Di 14-15:30, Mi 14-17:30 Uhr



Satzung des Vereins Freie Kunstschule Ravensburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freie Kunstschule Ravensburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Vermittlung und Anwendung von Kunst, Kultur, Gestaltung, der zugrundeliegenden Kreativität sowie die Ermächtigung zur digitalen Selbstbestimmung. Der Vereinszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

1. Kindern, Jugendlichen & Erwachsenen Wissen und Erfahrung in Kunst, Kultur, Gestaltung und Kreativität zu vermitteln. Dies kann durch Vorträge, Mitmachangebote, Kurse und jeweils geeignete Veranstaltungsformen selbst organisiert und durchgeführt werden, aber auch gemeinsam mit Partner*innen.
2. Mitgliedern und Dritten Räume für Projekte, Schulungen und Kulturveranstaltungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese dem weiteren Sinne des Vereinszwecks dienlich sind.
3. Die Förderung von kreativen Menschen (z.B. Künstler*innen, Designer*innen, Kulturschaffenden) durch die Vermittlung, Vermietung und Organisation von Ausstellungen, Ateliers, Projekt- und Arbeitsräume und administrativer Unterstützung
4. Die Verbreitung des Verständnisses für zeitgenössische Kunst, Kultur und Gestaltung durch die Schaffung von Diskussionsforen und eines Ortes des Dialogs, der offenen Begegnung und der Auseinandersetzung. Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Projekte und Schulungen sollen dieses Verständnis weiterhin fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

2. Alle dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Unterstützungen und etwaige Überschüsse zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Aufwendungen, die im Auftrage oder für Zwecke des Vereins getätigt werden, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss textlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit.
3. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich, mit einer Frist von 2 Monaten, zum Jahresende beenden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt, das Ansehen des Vereins gröblich beschädigt wird oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Der Gesamtvorstand kann besonders verdiente Förderinnen und Förderer sowie Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
7. Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
 2. Die Höhe des Beitrages wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
-

3. Ehrenmitglieder können durch den Gesamtvorstand von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit werden.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied zeitlich befristet den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Bis spätestens zum Ablauf des 3. Quartals findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen textlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ablauf von fünfzehn Minuten nach der festgesetzten Terminstunde beschlussfähig.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorständin oder dem ersten Vorstand und bei Verhinderung von deren Stellvertretung geleitet. Fehlen beide, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, die dem Gesamtvorstand angehören sollten.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von Vorstand einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden - ausgenommen betreffend die Satzungsänderung - mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 7. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter*in. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
-

8. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung unterschrieben werden muss.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Gesamtvorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - c. Änderungen der Satzung
 - d. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
 - e. Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. VorsitzendenDiese werden im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
 2. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern gemäß §8 Ziff. 1 sowie bis zu 4 weiteren Vorständ*innen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
 3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
 4. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 6. Tritt der Vorstand während seiner Amtszeit zurück, wird für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Tritt nur der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende zurück oder wird er/sie abgewählt, so wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein/e neue/r 1. oder 2. Vorsitzende*r gewählt. Scheidet ein anderes Mitglied aus, erfolgt eine Zuwahl nur, wenn dies aus Gründen der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes unerlässlich ist.
-

7. 1. Vorsitzende*r oder 2. Vorsitzende*r vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird und die nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, dürfen nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vollzogen werden.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Der Beirat wirkt als beratendes Gremium in inhaltlichen Angelegenheiten. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand hindert an einer solchen Bestellung. Die Geschäftsführung ist für einen reibungslosen Ablauf des Tagesgeschäfts und des Vereinszwecks verantwortlich.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
-

2. Das Vermögen des Vereins fällt, soweit kein anderweitiger Beschluss gefasst ist, an die Stadt Ravensburg, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der bildenden Kunst zu verwenden hat. Anderweitige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ravensburg, den 05. 06. 2020

Freien Kunstschule Ravensburg e.V.

Angebote für Kinder und Jugendliche

bestehende Angebote seit der Neuausrichtung als Soziokulturelles Zentrum im Jahr 2019:

- Jugend hackt Lab

Seit 2021 ist das Kapuziner Kreativzentrum Standort des Jugend hackt Labs Ravensburg. Das Angebot richtet sich an technikinteressierte Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren und findet wöchentlich statt.

- Offene Angebote

Unser Haus bietet eine Vielzahl von Angeboten und Veranstaltungen die ohne Eintritt oder Anmeldung besucht werden können. Es ist uns ein Anliegen, stets auch gezielt Angebote für Kinder und Jugendliche zu haben.

- Projektbezogene Workshops

In unserem Haus findet eine Vielzahl von Projekten statt. Zu nennen wären z.B. das Lichterfest oder die Streamerei. Im Rahmen dieser Projekte finden verschiedene Workshops statt. Allein am Lichterfest 2022 beteiligten sich 14 verschiedene Schulklassen, die in unseren Workshops Laternen gebaut haben die von den Kindern und Jugendlichen beim Umzug mitgeführt wurden.

- Vorstudium

Studienvorbereitende Kurse im Blockformat während der Schulferien. Diese Kurse richten sich vornehmlich an Schüler*innen der Oberstufe, die sich für gestalterische Studiengänge interessieren.

- Ausblick:

Es ist unser erklärtes Ziel unsere Angebote für Kinder und Jugendliche weiter auszubauen. Neben der Fortführung bestehender Formate, sollen regelmässige Kurse im Kreativbereich und Ferienangebote entwickelt werden. Außerdem sind wir sehr an Kooperationen mit Schulen interessiert. Herr Thomas Geyer arbeitet seit Beginn des Jahres für uns als Honorarkraft um ein Konzept und Businessplan zu entwickeln, der in den kommenden Jahren dann umgesetzt werden soll. Konkrete Massnahmen die in den nächsten Monaten beginnen werden sind hier z.B. Angebote während der Sommer- und Herbstferien, sowie eine regelmässige Jugendgruppe die ab Herbst an eigenen Kulturprojekten arbeiten wird.

Freien Kunstschule Ravensburg e.V.

Vorstand und Mitarbeiter

Vorstand:

Fabian Bingenheimer, Rosenstraße 22, 88212 Ravensburg
23.01.1989, 34 Jahre, Diplom Betriebswirt

Patrizia Geddert, Riedstraße 21, 88276 Berg
25.07.1961, 61 Jahre, Theaterpädagogin (BuT)

Marcel Martetschläger, Möttelinstraße 30, 88212 Ravensburg
09.09.1989, 33 Jahre, Diplom Grafikdesigner

Christian Mayer, Breslauerstraße 12, 88212 Ravensburg
08.07.1975, 47 Jahre, Diplom Sozialarbeiter

Mitarbeitende im Hauptamt:

Anita Baumgärtner, Friedenstraße 10-1, 88212 Ravensburg
01.07.1975, 47 Jahre, Diplom Bekleidungsingenieurin

Peter Berger, Starenweg 2, 88213 Ravensburg
29.01.1961, 62 Jahre, Schreiner

Simone Wolfgang, Roßbachstr. 4/1, 88212 Ravensburg
18.08.1970, 52 Jahre, Diplom Grafikdesignerin

Geschäftsführung:

Stephanie Geyer, Rotkreuzweg 10, 88339 Bad Waldsee
08.02.1983, 40 Jahre, Diplom Betriebswirtin

Robert Huber, Steinenbacher Weg 17, 88326 Aulendorf
24.02.1975, 48 Jahre, Promotion Kunsttheoretiker

Honorarkräfte im Bereich Kinder- Jugendarbeit:

Nikita Anders, Schützenstrasse 36, 88212 Ravensburg
24.03.1987, 36 Jahre, Jugend- Heimerzieher,
Diplom Mediengestalter

Miryam Armbruster, Marktstrasse 25, 88212 Ravensburg
17.02.1993, 30 Jahre, Theaterpädagogin (BuT),

Thomas Geyer, Heinrich-Baumann-Str. 31, 70190 Stuttgart
21.01.1973, 50 Jahre, Diplom Sozialarbeiter